



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 9. November 1983

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
13.10. 83	Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung —	293
13.10. 83	Anordnung über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung —	296
13.10.83	Anordnung über die Eälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — Fälligkeits-Anordnung —	298
28. 9. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.....	300
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		300

**Verordnung
über die Regelung des Zahlungsverkehrs
— Zahlungsverkehrs-Verordnung —
vom 13. Oktober 1983**

Der Zahlungsverkehr ist auf der Grundlage einer aktiven Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen in der Volkswirtschaft und in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Bürger entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen mit hoher Qualität, Zuverlässigkeit und Rationalität durchzuführen. Dazu wird folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze des Zahlungsverkehrs in Mark der DDR, der über die

- Staatsbank der DDR, Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, Deutsche Außenhandelsbank AG, Deutsche Handelsbank AG, Sparkassen der DDR, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR und sonstigen Kreditgenossenschaften sowie die Reichsbahn-Sparkasse und die VdgiB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften (nachstehend Geld- und Kreditinstitute genannt),
- Postscheckämter,
- Post- und Fernmeldeämter/Hauptpostämter (nachstehend Postämter genannt)

durchgeführt wird.

(2) Diese Verordnung gilt für die Geld- und Kreditinstitute, die Postscheckämter und Postämter sowie für

- a) volkseigene Kombinate und Betriebe sowie rechtsfähige volkseigene Einrichtungen und deren übergeordnete Organe,
- b) staatliche Organe und rechtsfähige staatliche Einrichtungen,
- c) sozialistische Genossenschaften und deren rechtsfähige Betriebe und Einrichtungen sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,

- d) rechtsfähige sozialistische Gemeinschaften und gemeinschaftliche Einrichtungen,
- e) gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen in der Kreis-, Bezirks- und zentralen Ebene und deren rechtsfähige Betriebe und Einrichtungen,
- f) Handwerker und Gewerbetreibende mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz von mehr als 50 000 M und für Kommissionshändler,
- g) weitere rechtsfähige Betriebe mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz von mehr als 50 000 M (nachstehend Betriebe genannt).

(3) Für

- a) gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie in Betrieben, für Handwerker und Gewerbetreibende und weitere rechtsfähige Betriebe mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz bis zu 50 000 M,
- b) Einrichtungen bzw. Betriebsstätten ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR

gilt diese Verordnung dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

**Rechte und Pflichten der Staatsbank
als Emissions- und Verrechnungszentrum
der Volkswirtschaft**

(1) Die Staatsbank der DDR (nachstehend Staatsbank genannt) gewährleistet auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates die einheitliche und rationelle Gestaltung des über die Geld- und Kreditinstitute organisierten Zahlungsverkehrs zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes. Sie hat auf allen Ebenen die damit zusammenhängenden Aufgaben zu leiten und zu koordinieren und arbeitet dabei eng mit den anderen Geld- und Kreditinstituten sowie dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zusammen.

(2) Die Staatsbank ist für die Gestaltung des zwischenbetrieblichen Zahlungsverkehrs in Übereinstimmung mR den Erfordernissen der wirtschaftlichen Rechnungsführung der volkseigenen Kombinate und Betriebe verantwortlich. Sie legt die Grundsätze für die Anwendung der Zahlungsver-